

16. Mai 2000

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG  
ÜBERLANDHILFE DER FEUERWEHREN  
IM LANDKREIS RASTATT**

Zur einheitlichen Regelung der Kostenersätze beim Einsatz der Feuerwehren zu Überlandhilfen nach § 27 des Feuerwehrgesetzes – FwG- vom 10. Februar 1987 (GBL. S. 105), geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1989 (GBL. S.142), schließen die Städte Bühl, Gaggenau, Gernsbach, Kuppenheim, Lichtenau und Rastatt sowie die Gemeinden Au am Rhein, Bietigheim, Bischweier, Bühlertal, Durmersheim, Elchesheim-Illingen, Forbach, Hügelsheim, Iffezheim, Loffenau, Muggensturm, Ötigheim, Ottersweier, Rheinmünster, Sinzheim, Steinmauern und Weisenbach – nachfolgend „Städte und Gemeinden“ genannt – nach § 54 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes folgenden Öffentlich-rechtlichen Vertrag:

**§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Die ersuchten Städte und Gemeinden verpflichten sich, für die gewährte Überlandhilfe im Sinne des § 27 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 Feuerwehrgesetz ihre Auslagen bei der ersuchenden Stadt oder Gemeinde nach gleichen Grundsätzen gem. § 2 des Vertrages zu berechnen und anzufordern. Die Regelung des § 36 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 3, die den Kostenersatz im Verhältnis zu privaten Dritten vorsieht, bleibt unberührt.

Entwurf 2017

**Öffentlich - rechtlicher Vertrag  
zur Regelung der Kosten bei der kommunalen  
Zusammenarbeit der Gemeindefeuerwehren im  
Einsatz  
(Überlandhilfe)**

Zur einheitlichen Regelung der Kosten der kommunalen Zusammenarbeit schließen die Städte Baden-Baden, Bühl, Gaggenau, Gernsbach, Kuppenheim, Lichtenau und Rastatt sowie die Gemeinden Au am Rhein, Bietigheim, Bischweier, Bühlertal, Durmersheim, Elchesheim-Illingen, Forbach, Hügelsheim, Iffezheim, Loffenau, Muggensturm, Ötigheim, Ottersweier, Rheinmünster, Sinzheim, Steinmauern und Weisenbach – nachfolgend „Städte und Gemeinden“ genannt - nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. Seite 1184) und § 54 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

**§ 1 Gegenstand**

Für die Zusammenarbeit im Einsatz im Sinne des § 3 Abs. 4 und des § 26 Abs. 1 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg zur Abwehr von Gefahren im Sinne des § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg regeln die Städte und Gemeinden die Kosten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

## **§ 2 Berechnung der Auslagen**

- (1) Auslagen sind nur die durch die konkrete Hilfeleistung verursachten Aufwendungen.
- (2) Dazu zählen die Entschädigungen nach § 15 Feuerwehrgesetz sowie Schadensersatz nach § 16 Feuerwehrgesetz. Personalkosten für das zum Einsatz gekommene Personal werden in Höhe des Landeszuschusses erstattet, der in der jeweils gültigen Zuwendungsrichtlinie festgelegt ist. Daneben ist das verbrauchte Material zu ersetzen.
- (3) Betriebskosten der Fahrzeuge und Geräte sowie kalkulatorische Kosten werden aus Vereinfachungsgründen nicht berechnet.  
Als kalkulatorische Kosten gelten eine angemessene Verzinsung und Abschreibung dieser Fahrzeuge und Geräte.

## **§ 3 Satzungsänderung**

Die Städte und Gemeinden werden – soweit erforderlich – ihre örtlichen Satzungen entsprechend den Vorgaben dieses Vertrages ändern.

## **§ 2 Grundsatz der Kostenfreiheit**

Abweichend von § 26 Abs. 2 Satz 1 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg verzichten die Hilfe leistenden Städte und Gemeinden untereinander auf den Ersatz ihrer Kosten im Sinne der § 34 Abs. 4 bis 8 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (Kostenfreiheit).

## **§ 3 Ausnahmen von der Kostenfreiheit**

Die Kostenfreiheit nach § 2 tritt nicht ein, wenn ermittelte Dritte aufgrund der § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg verpflichtet sind, die Kosten des Einsatzes und somit auch die Kosten der gegenseitigen Hilfeleistung zu erstatten. Die Kosten werden halbstundenweise abgerechnet.

#### **§ 4 Gültigkeit**

- (1) Dieser Vertrag gilt 3 Jahre und verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ende der Laufzeit gekündigt wird.
- (2) Bei Änderung des Rechts der Überlandhilfe oder deren Förderung durch das Land kann jede Stadt oder Gemeinde eine gemeinsame Erörterung verlangen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

#### **§ 4 Satzungsänderungen**

Die Städte und Gemeinden verpflichten sich, ihre örtlichen Satzungen zur Erhebung von Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Gemeindefeuerwehren – soweit erforderlich - entsprechend diesen Vertragsregelungen innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages zu ändern.

#### **§ 5 Gültigkeit**

- (1) Der Vertrag gilt unbefristet. Er kann von jeder Vertragspartei zum Ablauf eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gekündigt werden. Die Kündigung hat gegenüber allen Vertragspartnern schriftlich zu erfolgen.
- (2) Bei wesentlicher Änderung des Rechts zur kommunalen Zusammenarbeit im Sinne von § 3 Abs. 4 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg und zur Überlandhilfe, § 26 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, welche das Festhalten an diesem Vertrag unzumutbar macht, kann jede Vertragspartei eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Rechtsverhältnisse verlangen. Das Verlangen hat gegenüber allen Vertragspartnern schriftlich zu erfolgen und wird in einer gemeinsamen Erörterung aller Vertragsparteien behandelt.  
Ist eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zumutbar, besteht das Recht auf Kündigung. § 5 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

### **§ 5 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Städte und Gemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt am 1. April 2000 in Kraft.

### **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Schließung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung aller Vertragsparteien in Kraft.

Gleichzeitig tritt der öffentlich-rechtliche Vertrag „Überlandhilfe der Feuerwehren im Landkreis Rastatt“ vom 16. Mai 2000 außer Kraft.